

Honorierung und Abrechnung

1) Honorierung der DMP DM2-Betreuung

Pos. Nr.	Art der Leistung	€	Anmerkung
641	Erstbetreuung	73,54 €	wird einmalig bei Aufnahme eines Patienten ins DMP DM2 honoriert; Leistungsdatum: auf dem Dokumentationsbogen vermerktes Datum
642	Weiterbetreuung (nicht im selben Quartal verrechenbar, in dem die Pos. Nr. 641 oder 645 verrechnet wird)	38,86 €	maximal einmal pro Folgequartal nach der Erstbetreuung; Leistungsdatum: Datum der Erstkonsultation im Rahmen des DMP DM2 im jeweiligen Quartal
645	Feedback-Gespräch (nicht im selben Quartal verrechenbar, in dem die Pos. Nr. 641 oder 642 verrechnet wird)	56,89 €	einmal jährlich; verrechenbar grundsätzlich in jenem Quartal, in dem die Jahresuntersuchung (Folgedokumentation) erfolgt; Beim Gespräch ist nach dem Gesprächsleitfaden der ÄK NÖ (Anlage 16) vorzugehen.

Mit diesem Betrag sind auch die Kosten für die Einhaltung der Strukturqualitätskriterien und sämtlicher Verwaltungsaufwand abgegolten. Für die Abrechnung sind gegenüber allen Versicherungsträgern die oben genannten Positionsnummern zu verwenden.

1.1) Eine Honorierung erfolgt nur dann, wenn die DMP DM2-Betreuung als untrennbare Gesamtleistung (Umfang der DMP DM2-Betreuung siehe Anlage 9, insb. Punkt 2) vollständig durchgeführt und der Dokumentationsbogen mindestens einmal jährlich übermittelt wurde. Die Übermittlung hat gem. § 11 der DMP DM2-Vereinbarung i.V.m. Anlage 9 grundsätzlich elektronisch zu erfolgen; bei Übermittlung in Papierform muss der Dokumentationsbogen gemäß Ausfüllanleitung vollständig und lesbar sein.

1.2) Liegt am Ende des 4. Folgequartals nach der letzten Dokumentation keine gültige Dokumentation vor, erfolgt keine Honorierung der Weiterbetreuung/des Feedback-Gesprächs bis zum Zeitpunkt der elektronischen Erfassung einer gültigen Dokumentation.

1.3) Übermittelt ein DMP DM2-Arzt den Dokumentationsbogen nicht elektronisch, werden von der NÖGKK 3,00 € vom Honorar für die DMP DM2-Betreuung (Erstbetreuung, Weiterbetreuung oder Feedback-Gespräch) einbehalten. Der Einbehalt erfolgt jeweils vom Honorar für die Betreuung im betreffenden Quartal (Untersuchungsdatum des Dokumentationsbogens).

1.4) Bei DMP DM2-Ärzten, die über keine e-card-Ausstattung verfügen, verzichtet die NÖGKK bis auf Weiteres auf den Einbehalt der 3,00 €.

1.5) Im Zuge der DMP DM2-Patientenbetreuung ist ein Mikroalbuminurietest vorgesehen. Für Versicherte und anspruchsberechtigte Angehörige der „§ 2-Kassen“ des zwischen der ÄK NÖ und dem Hauptverband der österreichischen Sozialversicherungsträger abgeschlossenen nÖ. Gesamtvertrages können Vertragsärzte den Mikroalbuminurietest über die Pos. Nr. 910 – Harnuntersuchung – der Honorarordnung dieses Gesamtvertrages verrechnet werden, wobei diese Fälle außerhalb der Limitierungsregelung (nur zwei Mal pro Fall und Quartal) abgerechnet werden können.

2) Abrechnung der DMP DM2-Betreuung

2.1) Die Abrechnung erfolgt für die im Rahmen des DMP DM2 betreuten Patienten für Versicherte und anspruchsberechtigte Angehörige folgender Träger mit der NÖGKK:

- der Gebietskrankenkassen,
- der Betriebskrankenkassen und
- der SVA der Bauern

Für Versicherte und anspruchsberechtigte Angehörige folgender Träger direkt mit dem jeweils leistungszuständen SV-Träger:

- BVA,
- SVA der gewerblichen Wirtschaft,
- VAEB und
- KFA

Die Abrechnung durch **DMP DM2-Ärzte, die gleichzeitig über einen kurativen Einzelvertrag** mit den nÖ. KV-Trägern **verfügen**, können die Rechnungslegung gemeinsam

mit der kurativen Abrechnung der Vertragsärzte im Rahmen der elektronischen Abrechnung, die am Ende jedes Kalendervierteljahres zusammenzustellen und bis zum 15. des nächstfolgenden Monats einzusenden ist, erfolgen.

Die Abrechnung durch **DMP DM2-Ärzte, die über keinen kurativen Einzelvertrag** mit den nö. KV-Trägern **verfügen**, erfolgt die quartalsweise Abrechnung der Leistungspositionen mittels Abrechnungsliste (Muster Anlage 15c der DMP DM2-Vereinbarung). Die Abrechnungsliste ist auf Basis der vorgelegten e-card der Patienten auszufüllen.

Die Richtigkeit der Angaben muss mittels Arztstempel und Unterschrift des Arztes bestätigt werden.

2.2) Der Anspruch auf das Honorar für die DMP DM2-Betreuung verjährt nach Ablauf von drei Jahren.

2.3) Die Anweisung der Honorare erfolgt, wenn alle Abrechnungsvoraussetzungen erfüllt sind, spätestens Ende des nächstfolgenden Abrechnungszeitraums.

3) Honorierung und Abrechnung der DMP DM2-Patientenschulungen

3.1) Das Honorar für eine Patientenschulung ist eine Pauschale pro absolvierter Gruppenschulung:

- a) nicht insulinpflichtige Patienten: 957,93 € Pauschalhonorar pro Gruppenschulung, gegebenenfalls inklusive der Stunden des Diabetesberaters bzw. des Diätologen (pro Unterrichtseinheit (UE) 64,24 €, Richtwert);
- b) insulinpflichtige Patienten: 1.476,32 € Pauschalhonorar pro Gruppenschulung, gegebenenfalls inklusive der Stunden des Diabetesberaters bzw. des Diätologen (pro UE 64,24 €, Richtwert);

Pos. Nr.	Art der Leistung	€	Anmerkung
643	Gruppenschulung für nicht insulinpflichtige Patienten	957,93 €	pro Gruppe mit einer Größe von 6 bis 12 Patienten; 4 Module bzw. gesamt 10 UE
644	Gruppenschulung für insulinpflichtige Patienten	1.476,32 €	pro Gruppe mit einer Größe von 3 bis 5 Patienten 5 Module bzw. gesamt 14 UE

3.2) Zur Meldung der Schulungen sowie nach Durchführung der Schulungen hat der anspruchsberechtigte DMP DM2-Arzt je Schulungstermin und Schulungstyp (insulinpflichtige oder nicht insulinpflichtige Patienten) das jeweilige Abrechnungsformular (Anlage 15a und 15b der DMP DM2-Vereinbarung) vollständig zu befüllen und an die DMP DM2-Administration zu senden (postalisch oder per Fax). Die Patienten bestätigen durch ihre Unterschrift auf diesem Formular die Teilnahme an der Patientenschulung.

3.3) Zur Abrechnung des gesamten Honorars für die Patientenschulungen ist/sind das/die vollständig ausgefüllte/n Abrechnungsformular/e (inklusive Unterschrift der Patienten, als Nachweis der Teilnahme) durch den DMP DM2-Arzt an die DMP DM2-Administration zu übermitteln. Im Zuge der Honoraranweisung wird seitens der NÖGKK die jeweils zutreffende Leistungsposition (Pos. Nr. 643 oder 644) honoriert.

3.4) Die Weiterverrechnung des Honorars an den Diabetesberater bzw. den Diätologen hat durch den DMP DM2-Arzt zu erfolgen.